

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem **Land Nordrhein-Westfalen,**

vertreten durch das **Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,**

vertreten durch die **Geschäftsführung des Landes-
betriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen,**

diese handelnd durch den **Leiter der Regional-
niederlassung Rhein-Berg**

– im folgenden „**Straßenbauverwaltung**“ genannt –

und

der **Stadt Hennef (Sieg),**

vertreten durch die **Stadtbetriebe Hennef (AöR),**

diese vertreten durch den **Vorstand**

und den **Technischen Geschäftsführer**

– im folgenden „**Stadtbetriebe**“ genannt –

über

den Umbau des Knotenpunktes Frankfurter Straße (L 333) / Stoßdorfer Straße (L 331) / Löhestraße (NK 5209 060) im Gewerbegebiet Hennef-West, einschl. Herstellung zusätzlicher Fußgängerfurten, den Umbau von Fahrbahnteilern, den Bau eines Zugangsbereichs vom Knotenpunkt zum Haupteingang des Möbelmarktes, die Verlängerung der auf der Frankfurter Straße in Richtung Geistingen vorhandenen Linksabbiegespur sowie die Anpassung der Lichtsignalanlagen im Bereich des Knotenpunktes sowie der Knotenpunkte L 331 / Josef-Dietzgen-Straße und L 333 / Fährstraße / Heidestraße.

Vorbemerkung

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 22.06.2010 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), den einleitenden Beschluss für das Satzungsverfahren über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V01.18/2.2 Hennef (Sieg) – Möbelmarkt gefasst. Die Rechtskraft der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schafft Baurecht für die notwendigen Maßnahmen zur Umnutzung der alten Messe Hennef zu dem geplanten Möbelmarkt.

Die Umnutzung der alten Messe Hennef zum Möbelmarkt und der dadurch ausgelöste Ziel- und Quellverkehr macht eine Verlängerung der Linksabbiegespur an der Frankfurter Straße, eine Anpassung der LSA im Kreuzungsbereich L 331 / L 333 sowie in den Kreuzungsbereichen L 331 / Josef-Dietzgen-Straße und L 333 / Fährstraße / Heidestraße erforderlich. Für Fußgänger und Radfahrer, die den Möbelmarkt besuchen wollen, ist die Einrichtung zusätzlicher Furten im Knotenpunkt Frankfurter Straße (L 333) / Stoßdorfer Straße (L 331) / Löhestraße erforderlich. Da der Haupteingang des Möbelmarktes für Fußgänger vom Knotenpunkt aus erreichbar sein soll, wird eine neue Zuwegung mit Aufstellfläche für Fußgänger hergestellt.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach der mit den Stadtbetrieben abgestimmten und von der Straßenbauverwaltung genehmigten Entwurfsplanung der Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH (BBW) vom 23.02.2011 (Anlagen 3 - 12 zu dieser Vereinbarung).
- (2) Aufgrund des zu erwartenden zusätzlichen Verkehrs durch den geplanten Möbelmarkt und die weitere Entwicklung des umliegenden Gewerbes sind am Knotenpunkt Frankfurter Straße (L 333) / Stoßdorfer Straße (L 331) / Löhestraße
 - zusätzliche Fußgängerfurten herzustellen;

- außerdem eine neue Zuwegung mit Aufstellfläche vom Knotenpunkt zum geplanten Haupteingang des Möbelmarktes anzulegen;
 - ferner die vorhandene Linksabbiegespur auf der L 333 für den aus Richtung Innenstadt kommenden PKW-Verkehr zu verlängern;
 - die durch diese Maßnahmen im Bereich des Knotenpunktes und ggf. im Bereich der Kreuzungen L 331 / Josef-Dietzgen-Straße und L 333 / Fährstraße / Heidestraße erforderlichen Anpassungen der Lichtsignalanlagen vorzunehmen;
 - die durch die o.a. Maßnahmen erforderlichen landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.
- (3) Der im Zusammenhang mit der v.g. Planung vorgesehene Rad-/Gehweg auf der Südseite der L 333 wird auf Wunsch der Stadt hergestellt. Kostenträger sind die Stadtbetriebe.
- (4) Rechtliche Grundlagen dieser Vereinbarung sind in der jeweils gültigen Fassung:
- a) das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW),
 - b) die Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR)
 - c) und die sonst für den Bund und das Land geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Maßnahmen

- (1) Die Stadtbetriebe verpflichten sich zur Durchführung des Vorhabens im Plangebiet nach den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V01.18/2.2 – Möbelmarkt der Stadt Hennef (Sieg) in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung. Die Stadtbetriebe überwachen die Erfüllung der vom Vorhabenträger übernommenen Verpflichtungen aus den Regelungen des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V01.18/2.2 – Möbelmarkt.
- (2) Die Straßenbauverwaltung behält sich Baustellenkontrollen und Einspruchs-recht vor.

- (3) Die Stadtbetriebe unterrichten die Straßenbauverwaltung über den Beginn der Bauarbeiten schriftlich drei Wochen vor Baubeginn.
- (4) Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Finanzierung der Baumaßnahme gesichert ist, die Straßenbauverwaltung dem Baubeginn zugestimmt hat und das Baurecht besteht.
- (5) Die Stadtbetriebe werden vor Beginn der Baumaßnahme alle rechtlichen Genehmigungen wie z.B. verkehrsrechtliche Anordnungen etc. einholen.
- (6) Die evtl. notwendigen Anpassungen der Steuerungsprogramme der Lichtsignalanlagen werden von den Stadtbetrieben in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung veranlasst.
- (7) Die Stadtbetriebe übernehmen die Verkehrssicherungspflicht während der Baudurchführung im Baustellenbereich der L 333 / L 331 und stellen die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter frei.
- (8) Spätestens bis zur Inbetriebnahme des Möbelmarktes im Oktober 2011 müssen die Maßnahmen fertig gestellt sein. Die Abnahme der Baumaßnahme erfolgt gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadtbetriebe.
- (9) Die Stadtbetriebe überwachen die Gewährleistungsfristen, auch für die in der Baulast der Straßenbauverwaltung liegenden Verkehrsflächen, und machen Gewährleistungsansprüche gegen den jeweiligen Auftragnehmer geltend. Die Straßenbauverwaltung behält sich jedoch das Recht vor, Ansprüche geltend zu machen.
- (10) Der erforderliche Grunderwerb für die Aufstellfläche im Kreuzungsbereich L 333 / L331 wird von den Stadtbetrieben durchgeführt.
- (11) Die Schlussvermessung wird von den Stadtbetrieben im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung veranlasst.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme stellen die Stadtbetriebe der Straßenbauverwaltung einen Bestandsplan mit Entwässerungsdokumentation etc. zur Verfügung.

- (12) Die Herstellung zusätzlicher Furten, die notwendigen Anpassungen der Steuerungsprogramme der Lichtsignalanlagen sowie die Verlängerung der Linksabbiegespur Frankfurter Straße werden von den Stadtbetrieben veranlasst und im Durchführungsvertrag auf den Vorhabenträger übertragen.
- (13) Werbeanlagen werden gemäß den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans errichtet. Ihre Gestaltung wird im Übrigen im Baugenehmigungsverfahren abgestimmt. Werbeanlagen in einem Abstand von bis zu 40 m vom äußeren Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen bedürfen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

II. Kosten

§ 3

Kostentragung

- (1) Alle Kosten der Baumaßnahme, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, der Planung, Markierung, Beschilderung, der Schlussvermessung, Änderung der Steuerungsprogramme der Lichtsignalanlagen L 333 / L 331 sowie auch ggf. im Bereich der Kreuzungen L 331 / Josef-Dietzgen-Straße und L 333 / Fährstraße / Heidestraße, Bepflanzung sowie von Ausgleichsmaßnahmen, einschl. der 1-jährigen Fertigstellungs- und der 2-jährigen Entwicklungspflege, gehen gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Ziff. 1 StrWG NW zu Lasten der Stadtbetriebe.

Sollten sich innerhalb von 5 Jahren nach Inbetriebnahme des Möbelmarktes noch weitere Folgekosten ergeben, die auf v.g. Baumaßnahmen zurückzuführen sind, haben die Stadtbetriebe auch diese Kosten zu tragen.

- (2) Die Kosten der im Zusammenhang mit der Kreuzungsumbaumaßnahme notwendigen Anpassung der Steuerungsprogramme der Lichtsignalanlagen gemäß § 1 Abs. (2) dieser Vereinbarung tragen die Stadtbetriebe als Veranlasser der Maßnahme. Die Kosten belaufen sich nach Schätzung des Ingenieurbüros BBW auf ca. 25.000,-- € netto. In diesem Betrag sind nicht enthalten die Kosten der in den ersten 5 Jahren nach Inbetriebnahme des Möbelmarktes eventuell notwendigen, weiteren Anpassungen der Steuerungsprogramme der Lichtsignalanlagen an ein erhöhtes Verkehrs-

aufkommen, das auf die Inbetriebnahme des Möbelmarktes zurückzuführen ist (vgl. § 7 Abs. 3).

Des Weiteren tragen die Stadtbetriebe die Kosten für ggf. erforderliche Anpassungen der LSA nach Maßgabe des Leitfadens „Barrierefreiheit im Straßenraum“.

- (3) Die Stadtbetriebe tragen Sorge dafür, dass die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel in ausreichender Weise zur Verfügung stehen und somit ein zügiger Ablauf der Bauarbeiten gewährleistet ist und die Beschränkungen des Verkehrs im Zuge der L 333 sowie der L331 so gering wie möglich gehalten werden können.

§ 4

Entwässerung

Die Kosten für die Änderung der Entwässerung im Bereich des südlich der L 333 geplanten Rad-/Gehweges tragen die Stadtbetriebe.

Des Weiteren wird von den Stadtbetrieben sichergestellt, dass im Bereich der Verlängerung der Linksabbiegespur kein zusätzliches Oberflächenwasser durch den geplanten Eingriff in den Böschungsbereich (im Bereich der Stützwand) in den Entwässerungsgraben eingeleitet wird.

§ 5

Grunderwerb und Schlussvermessung

- (1) Im südwestlichen Quadranten des Knotenpunktes Frankfurter Straße (L 333) / Stoßdorfer Straße (L 331) / Löhestraße soll eine Aufstellfläche (Haupteingang Möbelmarkt) geschaffen werden. Diese umfasst die im folgenden genannten Flächen, die Eigentum der Straßenbauverwaltung sind:

- Flur 25, Flurstück 64 – 82,0 Quadratmeter,
- Flur 25, Flurstück 21 – 14,0 Quadratmeter,
- Flur 26, Flurstück 106 – 4,0 Quadratmeter.

Diese Flächen wird die Stadt in ihr Eigentum übernehmen.

- (2) Die gesamten Kosten des Grunderwerbs, einschließlich der Kosten für Entschädigung, Grundstücksvermessung und dergleichen, sind von den Stadtbetrieben gemäß § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung zu tragen.

- (3) Nach Abschluss der Baumaßnahme wird eine Schlussvermessung durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorgenommen und die im Rahmen der Schlussvermessung für die Straßenbauverwaltung erforderlichen Angaben mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt. Eine Ausfertigung der vom ÖBVI gefertigten Fassung (einschl. Bestandsplan) wird der Straßenbauverwaltung zur Verfügung gestellt. Für die Kostentragung gilt § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 6

Änderung und Sicherung von Versorgungsleitungen

- (1) Die Änderung und Sicherung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von sonstigen Leitungen und -anlagen veranlassen die Stadtbetriebe. Die Kostentragung erfolgt im Rahmen der zwischen der Straßenbauverwaltung und Versorgungsträgern bzw. Dritten bestehenden Rechtsverhältnissen und Vereinbarungen.

- (2) Die Stadtbetriebe machen die hieraus resultierenden Rechte gegenüber den Ver- und Entsorgungsträgern bzw. Dritten geltend.

- (3) Die Rechte und Pflichten, die sich aus den Rahmenverträgen für die Straßenbauverwaltung ergeben, werden für die Zeit der Bauausführung der Maßnahme an die Stadtbetriebe übertragen.

III. Sonstige Regelungen

§ 7

Straßenbaulast (Erneuerung und Unterhaltung) nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast für die in § 5 Abs. 1 bestimmten Flächen des neu herzustellenden Aufstellbereichs im südwestlichen Quadranten des Knotenpunkts Frankfurter Straße (L 333) / Stoßdorfer Straße (L 331) / Löhestraße (Haupteingang Möbelmarkt) übernimmt die Stadt.

- (2) Die Straßenbauverwaltung übernimmt die künftige Unterhaltung und Erhaltung der neu hergestellten Flächen der verlängerten Linksabbiegespur sowie der geänderten Lichtsignalanlagen.

Für die Unterhaltung und Erhaltung der verlängerten Linksabbiegespur sowie der um zusätzliche Signalgeber ergänzten Lichtsignalanlagen im Knotenpunkt Frankfurter Straße (L 333) / Stoßdorfer Straße (L 331) / Löhestraße sowie ggf. in den Knotenpunkten L 331 / Josef-Dietzgen-Straße und L 333 / Fährstraße / Heidestraße und die Herstellung zusätzlicher Fußgängerfurten leisten die Stadtbetriebe gegenüber der Straßenbauverwaltung die Zahlung einer Ablösungssumme. Diese beträgt nach den vorläufigen Ermittlungen des Ingenieurbüros BBW (Anlagen 5 und 6) für die Linksabbiegespur ca. 12.700,-- € sowie für die Lichtsignalanlage und die Fußgängerfurten ca. 23.700,-- €. Die Ablösungszahlung wird mit der Abnahme der Baumaßnahme fällig.

Die endgültigen Ablösungsberechnungen werden nach der Prüfung der Schlussrechnung entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten durch die Stadtbetriebe vorgenommen. Abschließend erfolgt ein Zahlungsausgleich.

- (3) Die Fußgängerfurten werden in einer Breite von 3,00 m hergestellt. Sollten sich die Verkehrsverhältnisse durch die Umgestaltung der Kreuzung innerhalb der nächsten 5 Jahre nach Fertigstellung so wesentlich ändern oder sich das Erfordernis durch die Forderung der Behindertenvertretungen / Behindertenbeauftragten der Stadt Hennef ergeben, dass eine Verbreiterung der Fußgängerfurten auf 4,00 m vorgenommen werden muss, so müssen die Stadtbetriebe, als Veranlasser dieser Maßnahme, auch diese Kosten tragen.
- (4) Die Stadtbetriebe übernehmen die Unterhaltung der Stützwand an der Linksabbiegespur Frankfurter Straße (L 333) und übertragen diese dem Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Hierzu liegt die privatrechtliche Vereinbarung zwischen der C & S Besitz GmbH und Co. KG und RSVG vor (Anlage 12).

§ 8

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9

Anzahl der Ausfertigungen

Diese Vereinbarung ist 2-fach gleichlautend gefertigt. Die Vereinbarungspartner erhalten je eine Ausfertigung.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterschrift durch alle Beteiligten in Kraft.

§ 11

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.

§ 12

Anlagen

- Anlage 1: Übersichtskarte M 1 : 25.000
- Anlage 2: Übersichtslageplan M 1 : 5.000
- Anlage 3: Lageplan M 1 : 250
- Anlage 4: Kostenberechnung
- Anlage 5: vorläufige Ablösungskostenberechnung Änderung Lichtsignalanlage und Umbau Fußgängerfurten
- Anlage 6: vorläufige Ablösungskostenberechnung Verlängerung Linksabbiegespur
- Anlage 7: Ausbauquerschnitt Verlängerung Linksabbieger Frankfurter Straße, M 1 : 25
- Anlage 8: Ausbauquerschnitt Rad- und Gehweg Frankfurter Straße, Schnitt A-A, M 1 : 25

Anlage 9: Ausbaquerschnitt Geh- und Radweg Frankfurter Straße, Schnitt B-B, M 1 : 25

Anlage 10: Ver- und Entsorgungsleitungsplan M 1 : 250

Anlage 11: Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt

Anlage 12: Vereinbarung zwischen C & S Besitz GmbH & Co. KG und der RSVG zu der Errichtung einer Stützwand

Für die Stadtbetriebe:

Hennef (Sieg), den

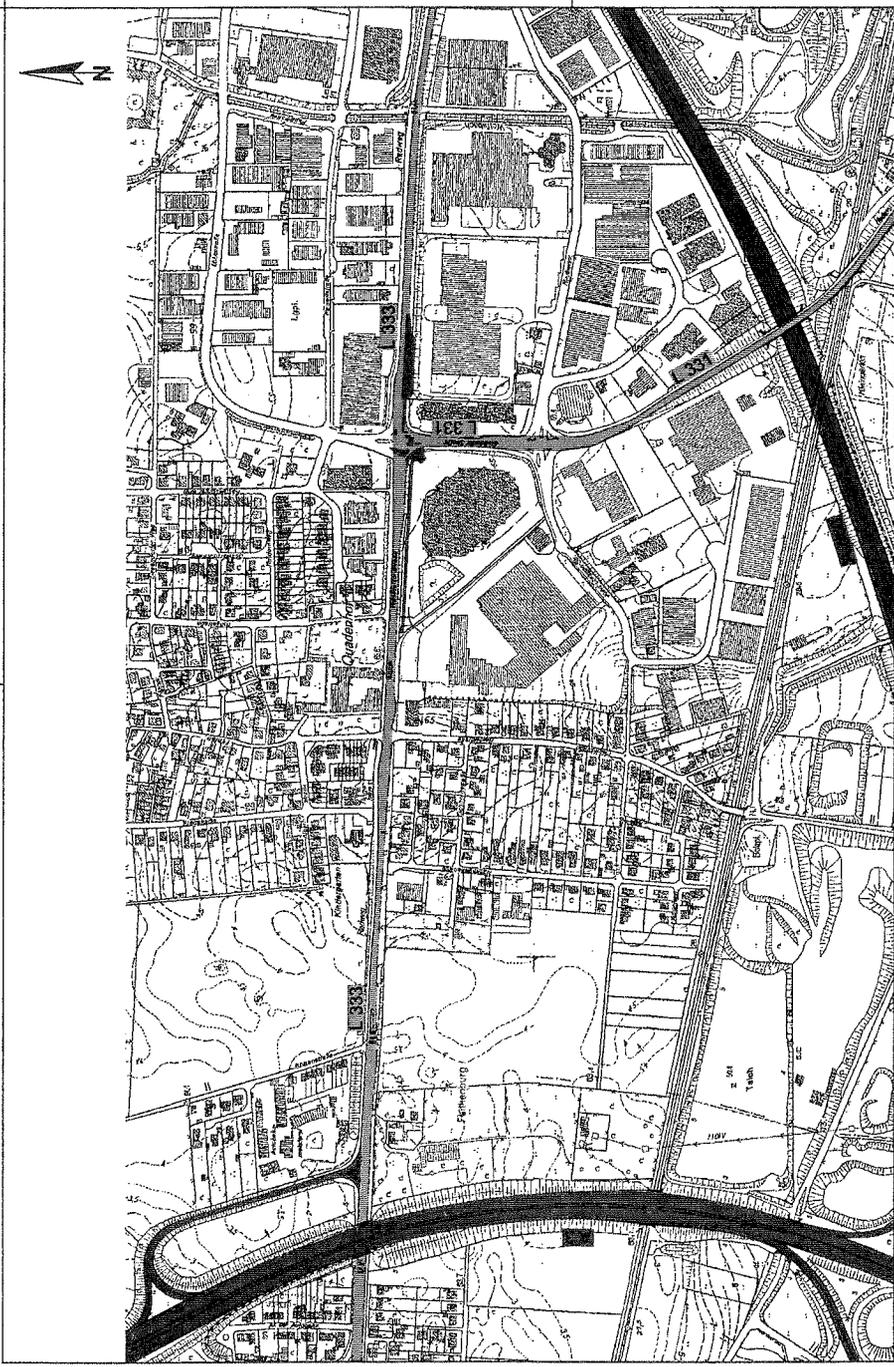
Für die Straßenbauverwaltung:

Gummersbach, den

.....
Klaus Barth
Vorstand
der Stadtbetriebe Hennef (AöR)

.....
Uwe Dewes
Leiter der Regionalniederlassung
Rhein-Berg

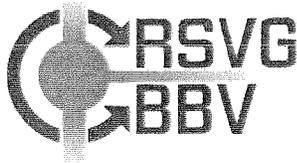
.....
Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer
der Stadtbetriebe Hennef (AöR)



Legende:

-  Autobahn
-  Landesstraße
-  Bundesstraße
-  Kreisstraße
-  Planung

Müllerland GmbH	
Projekt: Bauvorhaben Müllerland in Hennef Äußere Erschließung	
Darstellung: Übersichtsleitungsplan	Blatt-Nr.: 3
Reg.-Nr.: 3.719ULP01_E	Projekt-Nr.: 3.719
Maßstab: 1 : 5.000	Datum: 23. Feb. 2011
gezeichnet: Grü-Zy	geprüft: Ueijenberg
Welscher Ingenieurgesellschaft für Verkehrsweisen Fon: (02 34) 9 71 93 64 Fax: (02 34) 9 71 93 65 Technologiezentrum Ruhr Universitätsstraße 142 44789 Bochum E-mail: info@bwgmbh.de Internet: www.bwgmbh.de	



RSVG – Postfach 1653 – 53826 Troisdorf

Stadt Hennef
Herr Bürgermeister Klaus Pipke
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

unser Zeichen

Durchwahl
499 - 200

Datum
21.03.2011

zu Anlage 12 der
VV

Rhein- Sieg- Verkehrsgesellschaft mbH

Telefon: (02241) 499 – 0
Telefax: (02241) 499 – 224
E-Mail: michael.reinhardt@rsvg.de

Anschrift: Steinstraße 31
53844 Troisdorf - Sieglar

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln
Konto-Nummer: 006 000 012
Bankleitzahl: 370 502 99

Bankverbindung: VR Bank Rhein-Sieg eG
Konto-Nummer: 110 2513 017
Bankleitzahl: 370 695 20

Webseite: www.rsvg.de

Ratssitzung am 28.03.2011

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 01.18/2.2 Hennef (Sieg) - Möbelmarkt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

im Zusammenhang mit der Errichtung eines Möbelmarktes auf dem Grundstück Gemarkung Geistingen, Flur 45, Flurstück 102, Josef-Dietzgen-Straße 2, 53773 Hennef (ehemaliges Messegelände) ist es vorgesehen, die vorhandene Linksabbiegespur auf der Frankfurter Straße (L 333) in Richtung Stoßdorfer Straße (L 331) zu verlängern. Die dafür erforderliche Verbreiterung der Fahrbahn der Frankfurter Straße setzt voraus, dass auf dem Grundstück der RSVG eine ca. 75m lange Stützwand errichtet wird.

Der Bauträger – die C & S Besitz GmbH & Co. KG – und die RSVG haben zur Sicherstellung des Baus der Stützwand eine Vereinbarung ausgehandelt, die auf Seiten der RSVG der Zustimmung des RSVG - Aufsichtsrates bedarf. Da die nächste Aufsichtsratssitzung der RSVG erst am 31.3.2011 – somit erst 3 Tage nach Ihrer Beratung und Abstimmung zum Vorhaben im Rat der Stadt Hennef – erfolgen kann hat uns der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Herr Landrat Kühn, gebeten Ihnen mitzuteilen, dass nach seiner Einschätzung kein Zweifel daran besteht, dass der Aufsichtsrat den bereits vorbereiteten Beschlussentwurf verabschieden wird.

Seitens der RSVG - Geschäftsführung wird versichert, den Vertrag mit der Fa. C & S Besitz GmbH & Co. KG unverzüglich nach der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat zu unterzeichnen. Somit kann der Bauherr Ihrer Behörde die noch erforderliche Erklärung unmittelbar danach nachreichen.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass wir die vorstehende Erklärung nicht in unserer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange abgegeben haben.

Für etwaige Nachfragen steht Ihnen der Linksunterzeichner als Ansprechpartner gern zur Verfügung. Wir wünschen der Stadt Hennef und dem Bauherren viel Erfolg bei der Umsetzung des bedeutenden Vorhabens und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



M. Reinhardt



B. Lescrinier

Vereinbarung

Die **C & S Besitz GmbH & Co. KG**, Josef-Dietzgen-Straße 2, 53773 Hennef (Sieg), vertreten durch die **C & S Verwaltungs GmbH**, diese wiederum vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Christoph Müller

- nachfolgend „C & S Besitz GmbH“ -

und

die **Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH**, Steinstraße 31, 53844 Troisdorf, vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Michael Reinhardt und Herrn Bernd Lescrinier

- nachfolgend „RSVG“ -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die **C & S Besitz GmbH** plant, auf dem Grundstück Gemarkung Geistingen, Flur 45, Flurstück 102, Josef-Dietzgen-Straße 2, 53773 Hennef (Sieg) einen Möbelmarkt zu errichten und zu betreiben. Aufgrund des prognostizierten erhöhten Verkehrsaufkommens soll die vorhandene Linksabbiegespur auf der Frankfurter Straße (L 333) in Richtung Stoßdorfer Straße (L 331) verlängert werden. Die dafür erforderliche Verbreiterung der Fahrbahn der Frankfurter Straße setzt voraus, dass auf dem Grundstück der RSVG, Gemarkung Geistingen, Flur 25, Flurstück 20, Reutherstraße 1, 53773 Hennef, eine Stützwand errichtet wird. Diese hat den Zweck, die auf dem Grundstück der RSVG gelegene und zur Frankfurter Straße hin abfallende Böschung, die Teil eines Sichtschutzwalls ist und in die im Zuge der Straßenbaumaßnahmen eingegriffen wird, abzufangen. Mit der vorliegenden Vereinbarung sollen die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Errichtung und Instandhaltung dieser Stützwand geregelt werden.

§ 1

Dienendes bzw. herrschendes Grundstück

- (1) Die RSVG ist Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Geistingen, Flur 25, Flurstück 20 (dienendes Grundstück).
- (2) Die C & S Besitz GmbH ist Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Geistingen, Flur 45, Flurstück 102 (herrschendes Grundstück).

§ 2

Gestattungs- und Nutzungsrecht

- (1) Die RSVG gestattet der C & S Besitz GmbH sowie etwaigen Rechtsnachfolgern dauerhaft, eine Stützwand an der zur öffentlichen Verkehrsfläche der L 333 gelegenen, nördlichen Grundstücksgrenze des dienenden Grundstücks nach Maßgabe der Entwurfsplanung der Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH (**Anlagen**), die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, zu errichten, instand zu halten und das dienende Grundstück zu diesem Zweck zu benutzen. Die Kosten der Errichtung der Stützwand trägt die C & S Besitz GmbH.
- (2) Die Stützwand wird eine Länge von ca. 75 m haben. Die Höhe wird ca. 1,75 m über Gelände betragen, wobei sich die Höhe auf das Gelände an der nördlichen Grundstücksgrenze bezieht. Das Beton-Fundament wird in den Untergrund eingebracht. Die Breite der Stützwand wird voraussichtlich zwischen 0,15 m und 0,25 m betragen und richtet sich nach den bautechnischen Anforderungen. Planung und Bau sowie Instandhaltung der Stützwand erfolgen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (3) Die Arbeiten sollen im Zuge des Ausbaus der Linksabbiegespur auf der Frankfurter Straße im Laufe des Jahres 2011 ausgeführt werden. Die RSVG gestattet bereits jetzt unwiderruflich die Ausführung der Arbeiten nach Maßgabe des Baufortschritts, wobei der Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Stützwand der RSVG vorher rechtzeitig anzukündigen ist. Die Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung werden ausschließlich

von der öffentlichen Straße aus vorgenommen; ein Betreten des Grundstücks der RSVG ist nicht erforderlich.

- (4) Die C & S Besitz GmbH gewährleistet, dass die Arbeiten zur Errichtung sowie zur Instandhaltung der Stützwand schnellstmöglich durchgeführt werden und der vorherige Zustand auf dem dienenden Grundstück unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt wird. Sofern eine Wiederherstellung nicht möglich ist, wird die C & S Besitz GmbH etwaige Schäden am dienenden Grundstück, die durch Arbeiten zum Zweck der Errichtung bzw. Instandhaltung oder Instandsetzung der Stützwand entstanden sind, unverzüglich entschädigen. Die C & S Besitz GmbH wird die RSVG von Schadensersatzansprüchen Dritter, die durch Fehlerhaftigkeit der Stützwand zu Schaden gekommen sind, freistellen.
- (5) Die C & S Besitz GmbH wird die Bepflanzung des Sichtschutzwalls oberhalb der Stützwand nach dem Eingriff wieder herstellen.
- (6) Die Entwurfsplanung der Stützwand ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. V01.18/2.2 „Möbelmarkt“ der Stadt Hennef (Sieg) mit dem Landesbetrieb Straßenbau abgestimmt worden und wird von diesem genehmigt. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Stützwand auf dem dienenden Grundstück eine Abstandfläche nicht auslöst und aus der Verbreiterung der Straßenfläche der Frankfurter Straße keine neue Nutzungseinschränkung für das dienende Grundstück folgt.

§ 3

Unterhaltungspflicht

Die C & S Besitz GmbH wird die Stützwand in Stand halten und die Verkehrssicherung übernehmen und die daraus entstehenden Kosten tragen. Von der Instandhaltungspflicht ist eine Beseitigung erheblicher Verunreinigungen, wie z.B. durch Graffiti, umfasst. Gemäß § 1020 Satz 2 BGB gilt die Pflicht zur Unterhaltung der Stützwand unmittelbar zulasten des jeweiligen Eigentümers des herrschenden Grundstücks. Die C & S Besitz GmbH verpflichtet sich, die Pflicht zur Unterhaltung der Stützwand auf den nachfolgenden Eigentümer des herrschenden Grundstücks zu übertragen.

§ 4**Unterlassungspflichten**

Die RSVG verpflichtet sich, Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, die Instandhaltung oder Instandsetzung der Stützwand gefährden oder stören.

§ 5**Grunddienstbarkeit**

Die RSVG verpflichtet sich, das in § 2 festgelegte Recht durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit am dienenden Grundstück zugunsten des jeweiligen Eigentümers des herrschenden Grundstücks an rangbereiter Stelle zu sichern. Die Grunddienstbarkeit soll auch auf dem Grundbuchblatt des herrschenden Grundstücks vermerkt werden.

§ 6**Entschädigung**

Die C & S Besitz GmbH zahlt an die RSVG für die Gestattung der Grundstücksbenutzung gemäß § 2 und für die Eintragung der Dienstbarkeit gemäß § 6 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 12.000 € auf ein von der RSVG noch zu benennendes Konto.

§ 7**Kosten**

Alle durch diesen Vertrag und seine Durchführung entstehenden Kosten trägt die C & S Besitz GmbH. Die RSVG trägt die ihr im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstandenen Rechtsanwaltskosten selbst.

§ 8**Anträge**

Die RSVG beantragt und bewilligt die Eintragung der Grunddienstbarkeit auf dem dienenden Grundstück. Die C & S Besitz GmbH schließt sich dem Antrag an und beantragt, die Grunddienstbarkeit auf dem Grundbuchblatt des herrschenden Grundstücks zu vermerken.

§ 9**Anpassung dieser Vereinbarung**

Die Parteien werden in Zukunft die vertraglichen Regelungen dieser Vereinbarung neuen Gegebenheiten anpassen, soweit hierfür ein Bedarf besteht. Etwaige Kosten trägt die C & S Besitz GmbH.

Hennef (Sieg), den

Hennef (Sieg), den

für die RSVG

für die C & S Besitz GmbH

.....
Michael Reinhardt

.....
Christoph Müller

.....
Bernd Lesclinier

Anlagen:

Ausbauquerschnitt Verlängerung Linksabbieger Frankfurter Str. M 1:25, Entwurfsplanung der Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft mbH vom 23.02.2011